

Satzung des Bündnis Hamelner Erklärung e.V.

Stand Juni 2020, geändert am 25. Juni 2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Hamelner Erklärung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein setzt sich für eine transparente und rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie guter fachlicher Praxis genügende Planung von Infrastrukturvorhaben ein. Sein Zweck ist die Verbreitung, Anwendung und Weiterentwicklung des Konzepts der kritischen Kooperation von kommunalen Gebietskörperschaften mit Trägern von Infrastrukturvorhaben und der staatlichen Verwaltung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels führt der Verein Informationsveranstaltungen durch und betreut und berät in seinen Ausschüssen kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften bei konkreten Infrastrukturprojekten.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der Aufnahmebestätigung.

(4) Im Aufnahmeantrag benennt die Antragstellerin eine bevollmächtigte Person, die für die Rechte und Pflichten des Mitglieds verantwortlich zeichnet, insbesondere für die Stimmabgabe im Rahmen der Mitgliederversammlung. Änderungen der bevollmächtigten Person teilt jedes Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Körperschaft, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags nach § 5 Abs. 1 S. 1 oder des Kostenbeitrags nach § 5 Abs. 1 S. 2 in Verzug ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nach erneuter Anhörung des Mitglieds abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Zudem werden von den in einem Ausschuss (§ 13) vertretenen Mitgliedern und den nach § 13 Abs. 2 im Ausschuss mitarbeitenden Gebietskörperschaften Kostenbeiträge zur Finanzierung der Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Kostenbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Für den Jahresbeitrag der Fördermitglieder (§ 7 Abs. 1) kann die Beitragsordnung eine Sonderregelung vorsehen. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass über die Höhe, den Verteilungsschlüssel und die Fälligkeit der Kostenbeiträge nach § 5 Abs. 1 S. 2 an Stelle der Mitgliederversammlung durch den jeweiligen Ausschuss entschieden wird.

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die nach § 5 festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Mitglieder sinngemäß.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Ausschüsse und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie der Kassiererin oder dem Kassierer und bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Mehrere Funktionen im Vorstand können nicht in einer Person vereint werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt höchstpersönlich aus. Wechselt die bevollmächtigte Person eines Mitglieds, so verliert die bisherige bevollmächtigte Person ihre Position im Vorstand. Die Mitgliedschaft im Vorstand geht nicht automatisch auf die neue bevollmächtigte Person über. Der Vorstand wird unentgeltlich tätig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, solange sie nicht anderen Organen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Einberufung und Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Erstellung des Geschäftsberichts.

(4) Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

§ 10 Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die gemäß § 3 Abs. 4 bevollmächtigten Personen eines Vereinsmitglieds sowie Fördermitglieder. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus oder wechselt die bevollmächtigte Person gem. § 9 Abs. 1, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage ab Absendung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann schriftlich (auch per Email) beschließen. Fernmündlich können Vorstandsbeschlüsse nur gefasst werden wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich festgehalten.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat berät die Mitgliederversammlung, insbesondere den Vorstand, und die Ausschüsse bei der Erreichung der Vereinsziele. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Beiratsmitglieder können die bevollmächtigten Personen der Vereinsmitglieder, Fördermitglieder oder Nichtmitglieder sein. Der erste Beirat wird vom Vorstand ernannt und bleibt bis zur Wahl des neuen Beirats auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Der Beirat hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Für die Einberufung gilt § 14 entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung.

(4) Der Beirat fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(5) Die Wahl eines Beirates ist nicht zwingend.

§ 13 Ausschüsse

(1) Ausschüsse betreuen und beraten jeweils ein konkretes Infrastrukturprojekt. Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig nach Absprache, sowie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Arbeit. Die Ausschüsse werden auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet oder aufgelöst. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren treten. § 14 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.

(2) In den Ausschüssen können kommunale Gebietskörperschaften mitarbeiten, die vom jeweiligen Infrastrukturprojekt betroffen sind und sich mit der Stellung des Antrags nach § 3 Abs. 2 zur Zahlung der Kostenbeiträge nach § 5 Abs. 1 S. 2 verpflichten. Ihre Rechtsstellung im Ausschuss entspricht jener eines Mitglieds nach § 3 Abs. 1. Die §§ 3 Abs. 3 – 4, 4, 5 Abs. 1 S. 2 und 6 Abs. 1 finden entsprechend Anwendung. Eine Mitgliedschaft im Ausschuss ohne Verein ist nur in besonders begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes möglich.

(3) Für die Sitzungen und die Beschlussfassung in den Ausschüssen gelten die Regelungen in § 11 in entsprechender Anwendung.

(4) Jedes Mitglied kann einen oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter in den Ausschuss entsenden. Diese bleiben bis zu ihrer Abberufung durch das Mitglied Ausschussmitglieder. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder mit beratender Funktion in den Ausschuss berufen. Entsendet ein Mitglied mehrere Vertreterinnen oder Vertreter in einen Ausschuss, benennt es zugleich die stimmberechtigte Vertreterin oder den stimmberechtigten Vertreter. Die Ausschussmitglieder wählen durch Mehrheitsbeschluss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Zusammen mit dem Einrichtungsbeschluss bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vorsitzenden, dieser amtiert bis zur Wahl eines Vorsitzenden durch den Ausschuss.

(5) Jeder Ausschuss stellt für seinen Aufgabenbereich einen eigenen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf. Der Beschluss über den Haushaltsplan setzt eine 2/3-Mehrheit voraus. Dies gilt auch für den Beschluss zu über- oder außerplanmäßige Ausgaben. Die Beauftragung von Fachleuten zur Unterstützung der Ausschusstätigkeit setzt einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses voraus.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, vertreten durch ihre bevollmächtigte Person, eine Stimme. Das Mitglied kann einen Vertreter bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt (Hauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem

Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in den übrigen Vorschriften dieser Satzung geregelten Angelegenheiten insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b.) Entlastung des Vorstandes
- c.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie der Haushaltspläne der Ausschüsse Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirats
- e.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
- f.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder der elektronische Versand unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(4) Erreicht bei der Wahl des Vorstands keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so

findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführung und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

(6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt, sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, an die Studienstiftung des Deutschen Volkes.

§ 18 Schlussbestimmung

(1) Die Kosten der Gründung trägt der Verein.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt, vorzunehmen.